

Satzung über die Benutzung des Baggersees

Satzung vom 31.3.1977 – in Kraft ab 28.4.1977

- Gemeinderatsbeschluss am 31.3.1977
- Bekanntmachung:
Aushang vom 18.4.1977 bis 27.4.1977
Hinweis auf den Aushang im Gemeindeblatt am 15.4.1977
- Anzeige der Satzung an das Landratsamt Emmendingen am 28.4.1977

S A T Z U N G

über

die Benutzung des Baggersees der Gemeinde Bahlingen.

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 23.07.1955 (Ges.Bl. S.129) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl.S. 1) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen am 31.3.1977 folgende

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

beschlossen.

§ 1

Zutritt

1. Der Baggersee darf zum Baden grundsätzlich von jedermann benutzt werden. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Angetrunkene, desgleichen Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregender Krankheiten.
2. Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit des Badens in Baggerseen (s.§ 2 Abs.3) sind Nichtschwimmer von der Benutzung ausgeschlossen.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Baggersee nur in Begleitung Erwachsener aufsuchen.
4. Bei Einbruch der Dunkelheit ist das Gelände unaufgefordert zu verlassen.

§. 2

Benutzung

1. Vorhandene Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Verunreinigung oder Beschädigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
2. Papier oder sonstige Abfälle, insbesondere Flaschen, dürfen nicht liegengelassen oder weggeworfen werden.

3. Auf folgende G E F A H R E N wird besonders aufmerksam gemacht:
- a) die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab, die Wassertiefe beträgt bis zu 6.00 m;
 - b) der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr!);
 - c) es muß mit plötzlichen Untiefen gerechnet werden;
 - d) stark unterschiedliche Wassertemperaturen (kalte Strömungen) können Panikzustände verursachen;
 - e) je nach Wasserstand bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, welche noch vom Baggerbetrieb herrühren oder an sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden;
 - f) Scherben und andere spitze Gegenstände auf den Wiesen, am Strand und im Wasser können Verletzungen verursachen;
 - g) Schlingpflanzen vermögen Schwimmer zu gefährden.
4. Im Hinblick auf die Gefahr der Bodenberührung (Querschnittslähmung) ist ein Hineinspringen ins Wasser, insbesondere von erhöhten Standpunkten aus, verboten.
5. Findet ein Besucher das Gelände bzw. die vorhandenen Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so soll er dies unverzüglich dem Bürgermeisteramt mitteilen.
6. Es ist streng untersagt, Kraftfahrzeuge zu waschen und Hunde ins Wasser zu lassen.
7. Kraftfahrzeuge, Kraftträder und Fahrräder dürfen weder am Baggersee, noch auf den angrenzenden Grundstücken abgestellt werden. Der Zugang zum See muß frei bleiben. Sofern besondere Parkplätze ausgewiesen sind, sind diese zu benutzen.
8. Das Eislaufen ist verboten.

§ 3

Badekleidung

Der Aufenthalt auf dem Baggerseegelände ist nur in der üblichen Badekleidung, die Sitte und Anstand entspricht, gestattet.

§ 4

Verhalten der Baggerseebesucher

1. Soweit vorhanden, hat der Besucher die vorhandenen Umkleide- und Toilettenräume zu benutzen.

Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

2. Es ist insbesondere verboten:

- a) andere Badegäste ins Wasser zu stoßen, sie beim Baden zu behindern oder unterzutauchen;
- b) Andere Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;
- c) Ausspucken;
- d) Genuß alkoholischer Getränke, die zu einer Gefährdung des Benutzers oder von dritten Personen führen könnte;
- e) Ungehörliches Lärmen, Singen, Pfeifen und Benutzen von Rundfunk-/Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten;
- f) Rauchen in den Umkleideräumen;
- g) Gewerbsmäßiges Photographieren, das Verteilen von Druck- und Reklameschriften sowie jegliche Geldsammlung.

§ 5

Aufsicht

Eine Aufsicht wird nicht geführt.

§ 6

Haftung der Gemeinde

1. Die Benutzung des Baggerseegebietes und das Baden im See geschehen grundsätzlich auf eigenes Risiko. Die vorhandenen, besonderen Gefahren sind in § 2 Abs. 3 aufgezählt.
2. Eine eventuelle Haftung der Gemeinde bestimmt sich ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht.

§ 7

Fundgegenstände

Gegenstände, die auf dem Baggerseegebiet gefunden werden, sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8

Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden sollen schriftlich an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl.S.1) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 Ziff. 1, § 2 Ziff. 1, 2, 6 und 7 verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. Die Ortpolizeibehörde kann Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen,von der Benutzung des Baggersees zeitweise oder dauernd ausschließen


§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bahlingen, den 13. April 1977




(Schreyvogel)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Anschlag an der Verkündungstafel in der Zeit vom 18.4.1977 bis 27.4.1977 öffentlich bekannt gemacht. Auf den Aushang wurde im Gemeinde-Mitteilungsblatt vom 15.4.1977 hingewiesen. Die Satzung wurde gemäß § 40 GO der Aufsichtsbehörde am 28.4.1977 angezeigt.

Bahlingen, den 28.4.1977


(Schreyvogel)